

ÖFB-SCHIEDSRICHTERORDNUNG FÜR DEN ELITE-BEREICH

Gültig ab 01.07.2019



<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>

Präambel	4
Abschnitt 1: Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenliste, FÖRDERkader.	4
§ 1 Schiedsrichterassistentenliste	4
§ 2 Förderkader	5
§ 3 Schiedsrichterliste	5
§ 4 Ausscheiden aus der Schiedsrichter- bzw. Schiedsrichterassistentenliste	5
Abschnitt 2: Allgemeine Bestimmungen, Rechte und Pflichten	5
§ 5 Personalangaben und Datenschutz	5
§ 6 Keine Verbindung mit den Vereinen	6
§ 7 Teilnahme an Fußballspielen	6
§ 8 Besetzung, Einsatz und Auftrag	6
§ 9 Bekanntgabe von Verhinderungen	7
§ 10 Krankmeldung	7
§ 11 Training	
§ 12 Rechte und Pflichten von SR und SRA auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum L	
Kollegium	
§ 13 Allgemeine Pflichten	
§ 14 Anerkennung des Regelwerks	
§ 15 Übernahme von Wettspielen	
§ 16 Befangenheit	
§ 17 Wettverbot	9
Abschnitt 3: Tests und Leistungsbewertungen	
§ 18 Verpflichtung zur Teilnahme	
§ 19 Nichtteilnahme oder negative Leistung	
§ 20 Benotungskriterien	
§ 21 Schulungen, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen	10
Abschnitt 4: Aufgaben, Rechte und Pflichten vor, während und nach einem	
Meisterschaftsspiel	
§ 22 Auftreten und Verhalten	
§ 23 Bekleidung.	
§ 24 Anbringen von Logos auf Schiedsrichter-Trikots	
§ 25 Verwendung von Funkfahnen/Kommunikationssysteme	11



	§ 26 Anreise- und Hotelbenutzungsbestimmungen	11
	§ 27 Kommissionierung, Erscheinen vor Ort	12
	§ 28 Ausfall des Schiedsrichters	13
	§ 29 Kontrolle der Spielfeldeinrichtungen	13
	§ 30 Überprüfung der Ausrüstung	13
	§ 31 Aufwärmen	14
	§ 32 Pünktlicher Spielbeginn	14
	§ 33 Begrüßung der Mannschaften	14
	§ 34 Aufenthalt in den Kabinen	14
	§ 35 Durchführung des Ersatzspielertausches.	15
	§ 36 Anzeigen der Nachspielzeit	15
	§ 37 Verwendung von Gelben und Roten Karten	16
	§ 38 Verhalten bei Spielfeldverweisen und besonderen Vorfällen	17
	§ 39 Berichte über Vorfälle	17
	§ 40 Spielbericht-Ausfertigung	17
	§ 41 Übermittlung nach dem Spiel	18
	§ 42 Verständigung des Vorsitzenden	18
	§ 43 Verhalten gegenüber den Medien	18
	§ 44 Abreise nach dem Spiel	18
Abs	schnitt 5: Schiedsrichtergebühren und Aufwandsentschädigungen	
	§ 45 Grundsätzliches	
	§ 46 Kommissionierung	
	§ 47 Gebührensätze	
	§ 48 Ersatz von Reisekosten	
	§ 49 Verpflegungskosten und Verdienstentgang	
	§ 50 Inanspruchnahme von Tageszimmern, Nächtigungen, Hotelreservierungen	
	§ 51 Verrechnung, Steuern und Abgaben, Verpflichtungen der SR und SRA	21
Abs	schnitt 6: Sonderbestimmungen für Freundschaftsspiele	21
	§ 52 Rechte und Pflichten vor, während und nach einem Spiel	
	§ 53 Genehmigung von Internationalen Freundschaftsspielen	
	§ 54 Besetzung	
	§ 55 Gebühren	
Δhs	schnitt 7: Schlussbestimmungen	23
	§ 56 Sonstiges	
AN	LAGE 1: ÖFB-Fahrtkostenliste	24



ÖFB-SCHIEDSRICHTERORDNUNG BESTIMMUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN IN DEN BEWERBEN DER BUNDESLIGA

Präambel

- (1) Diese Ordnung regelt das Schiedsrichterwesen für die Bewerbe der Österreichischen Fußball-Bundesliga (in der Folge kurz: BL) sowie die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter (in der Folge kurz: SR) und Schiedsrichterassistenten (in der Folge kurz: SRA).
- (2) Organisation, Administration und Führung des ÖFB-Schiedsrichterwesens erfolgen durch die ÖFB-Schiedsrichterkommission. Das von der Kommission eingesetzte "Schiedsrichterkomitee für den Elitebereich" (im Folgenden kurz: "SchK") zeichnet für die Schiedsrichterangelegenheiten betreffend die Bewerbe der Österreichischen Fußball-Bundesliga verantwortlich.
- (3) Sämtliche Korrespondenz und Kommunikation mit dem "Schiedsrichterkomitee für den Elitebereich" ist im Wege der Geschäftsstelle des ÖFB (im Folgenden kurz: "GS") mit dem hierfür zuständigen Verantwortlichen zu führen.

ABSCHNITT 1: SCHIEDSRICHTER- UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTENLISTE, FÖRDERKADER

§ 1 Schiedsrichterassistentenliste

- (1) Das SchK entscheidet aufgrund des jeweiligen Bedarfes, wie viele SRA aus dem Förderkader in die Liste für BL-Spiele aufgenommen werden. Vor einer allfälligen Aufnahme werden diese SRA durch das SchK in konditioneller, regeltechnischer, körperlicher und psychischer Hinsicht geprüft, und entscheidet das SchK über die endgültige Aufnahme in die BL-Schiedsrichterassistentenliste. Eine Aufnahme setzt jedenfalls voraus, dass im Rahmen des Förderkaders alle Verpflichtungen (wie z.B. Teilnahme an Seminaren, Trainingsanwesenheit u.ä.m.) voll erfüllt wurden.
- (2) Die SRA dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 31.12), müssen unbescholten sein (aktuelle Strafregisterbescheinigung), und müssen bereits 5 Jahre Mitglied des Schiedsrichterkollegiums des Landesverbandes sowie in der 3. oder 4. Leistungsstufe zum Zeitpunkt der Aufnahme als SR eingeteilt sein. Weiters müssen sie zum Zeitpunkt der Aufnahme



seit Sommer des Vorjahres regelmäßig als SRA zum Einsatz gekommen sein (Nachweis von mindestens 25 Schiedsrichterassistenteneinsätzen – davon mindestens 15 in der 3. Leistungsstufe sowie bis zu 10 in der 4. Leistungsstufe im abgelaufenen Spieljahr).

(3) Nach der erfolgten Aufnahme in die Elite-Schiedsrichterassistenliste kann die betreffende Person als SRA in den Bewerben der Bundesliga besetzt werden. Ein Einsatz als SR oder SRA in den Bewerben der Landesverbände ist hiervon unabhängig.

§ 2 Förderkader

Die Förderkader-SR/SRA müssen die von der ÖFB-Schiedsrichterkommission in Abstimmung mit dem SchK vorgegebenen Kriterien (u.a. Alter, Anzahl von Spieleinsätzen in der 3. Leistungsstufe vor der Aufnahme, physische, konditionelle und regeltechnische Erfordernisse, Englisch-Kenntnisse) erfüllen, um in den Förderkader aufgenommen zu werden. Die Unbescholtenheit ist mittels aktueller Strafregisterbescheinigung nachzuweisen.

§ 3 Schiedsrichterliste

Das SchK entscheidet aufgrund des jeweiligen Bedarfes wie viele SR aus dem Förderkader in die Liste für Elite-Spiele aufgenommen werden bzw. evaluiert aufgrund der erfolgten sowie der eigenen Beobachtungen der Förderkader-SR, um wen es sich dabei handelt. Ein Einsatz als SR oder SRA in den Bewerben der Landesverbände ist hiervon unabhängig. Eine Aufnahme setzt jedenfalls voraus, dass im Rahmen des Förderkaders alle Verpflichtungen (wie z.B. Teilnahme an Seminaren, Trainingsanwesenheit u.ä.m.) voll erfüllt wurden.

§ 4 Ausscheiden aus der Schiedsrichter- bzw. Schiedsrichterassistentenliste

Das SchK entscheidet über ein Ausscheiden. Gründe für ein Ausscheiden können insbesondere sein:

- a) Leistungsbeurteilung;
- b) Verfehlen der Limits bei Testungen;
- c) Disziplinarmaßnahmen;
- d) Notwendige Reduzierung der Gesamtanzahl der auf der Liste geführten SR und SRA.

ABSCHNITT 2: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, RECHTE UND PFLICHTEN

§ 5 Personalangaben und Datenschutz

(1) SR und SRA haben bei ihrer Aufnahme in die Schiedsrichter- bzw. Schiedsrichterassistentenliste sämtliche relevanten persönlichen Daten anzugeben und bei Änderung derselben dies umgehend schriftlich der ÖFB-Geschäftsstelle zu melden.



(2) SR und SRA stimmen mit ihrem Antrag auf Aufnahme in die Schiedsrichter- bzw. Schiedsrichter- assistentenliste der elektronischen Speicherung und Verarbeitung der angegebenen Daten sowie weiterer fußballspezifischer Informationen (auch deren Veröffentlichung) über ihre Person (Spieleinsätze, Disziplinarstrafen, u.ä.) durch den ÖFB und seine Mitglieder zu Zwecken der Mitgliederverwaltung und der Führung des Spielbetriebes zu. Weiters stimmen sie der Übermittlung der oben angeführten Daten zu Marketingzwecken an Partner des ÖFB und seiner Verbände zu. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Keine Verbindung mit den Vereinen

- (1) Es ist SR und SRA nicht gestattet, mit den an der Meisterschaft beteiligten Vereinen außerhalb ihrer Spielabwicklung in Verbindung zu treten.
- (2) SR und SRA dürfen von den Vereinen keinerlei Geschenke annehmen, welche über einen Souvenirwert hinausgehen.

§ 7 Teilnahme an Fußballspielen

Den SR und SRA ist es untersagt, aktiv an Fußballspielen (Feld- und Hallenspiele) mitzuwirken. In Sonderfällen kann bei zeitgerecht eingebrachtem, schriftlichem Ansuchen des betroffenen SR oder SRA vom SchK eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 8 Besetzung, Einsatz und Auftrag

- (1) Die Besetzung von Meisterschaftsspielen der Bundesligavereine erfolgt durch das SchK.
- (2) Den Auftrag zur Leitung der Spiele erhalten die SR und SRA durch die Geschäftsstelle, wobei bei der Besetzung der Assistenten darauf zu achten ist, dass der SRA1 grundsätzlich der höherklassige SR ist.
- (3) Für die Leitung eines Spieles erhalten SR und SRA sowie 4. Offizielle die in Teil 5 dieser Bestimmungen festgelegten Schiedsrichtergebühren und Aufwandsersätze.
- (4) SR und SRA werden bei Beurlaubung oder Krankheit von mehr als drei Monaten erst nach wiederholter Verwendung im Landesverband wieder in den Bewerben der Bundesliga eingesetzt.
- (5) Überschreitet die Beurlaubung, Erkrankung oder DA-Verurteilung sechs Monate, entscheidet das SchK über eine Rückversetzung in den Landesverband.



§ 9 Bekanntgabe von Verhinderungen

SR und SRA sind ganzjährig verpflichtet, Verhinderungen 16 Kalendertage vorher bekannt zu geben und diese Tatsache auch im "Fußball-Online"-System einzutragen. Sollte in wenigen Ausnahmefällen eine kurzfristige Verhinderung nach Verstreichen der Abmeldefrist eintreten (Verletzung, Krankheit u.ä.), ist dies mit entsprechender Begründung in einem Mail der ÖFB-Geschäftsstelle bekannt zu geben. Außerdem sind der Besetzer und der Beobachtungsreferent telefonisch zu verständigen.

§ 10 Krankmeldung

- (1) Eine Erkrankung oder Verletzung ist unverzüglich telefonisch der Geschäftsstelle, dem Besetzer und dem Beobachtungsreferenten mitzuteilen, wobei eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung per Mail an die ÖFB-Geschäftsstelle ehest möglich nachzureichen ist.
- (2) Nach einer erfolgten Krankmeldung ist dem SchK die Wiedergenesung im Wege der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Training

- (1) Zur Ermöglichung des gemeinsamen fußballspezifischen Trainings hat der ÖFB im gesamten Bundesgebiet "Trainingsstützpunkte" eingerichtet. Diese stehen den SR und SRA in der Regel zweimal pro Woche zur Verfügung. Generell wird im Sinne einer kontinuierlichen Vorbereitung ein mindestens dreimaliges Training pro Woche erwartet.
- (2) SR und SRA sind verpflichtet, ein Stützpunkttraining wöchentlich wahrzunehmen, wobei die Auswahl des Tages dem SR bzw. SRA überlassen bleibt. Bei Verhinderung in einer Woche besteht die Möglichkeit, das nicht absolvierte Training in einer anderen Woche des aktuellen Quartals nachzuholen. Die weiteren nicht am Stützpunkt absolvierten Trainings können individuell mit den Stützpunkttrainern abgesprochen und absolviert werden, wobei die Übermittlung der Trainingsdaten an den Stützpunkttrainer und an die Geschäftsstelle erwartet wird. Die Geschäftsstelle des ÖFB ist berechtigt, die entsprechenden Nachweise für Entschuldigungen im Sinne der nachstehenden Absätze (3) und (4) zu verlangen.
- (3) Einem Training im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Besetzung durch den ÖFB, die UEFA oder die FIFA gleichzusetzen (Einsatz oder verpflichtende, notwendige An- bzw. Abreise an einem Trainingstag).
- (4) Ist ein SR oder SRA offiziell krank gemeldet, so entfällt seine Verpflichtung zum Training und reduziert sich dadurch der Basiswert für die Berechnung entsprechend. Der Krankmeldung ist eine ärztliche Bestätigung beizuschließen.



§ 12 Rechte und Pflichten von SR und SRA auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Landesverbands-Kollegium

Für die in die Elite-Liste aufgenommenen SR und SRA gelten die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Schiedsrichter-Kollegium eines Landesverbandes vorbehaltenen Rechte und auferlegten Pflichten im vollen Umfang, soweit sie nicht für den Bereich der Elite ergänzt werden.

§ 13 Allgemeine Pflichten

- (1) SR und SRA sind zur Unterlassung von allem verpflichtet, was geeignet ist, die Unparteilichkeit der Schiedsrichter zu bezweifeln.
- (2) SR und SRA sind zu sportlich und charakterlich einwandfreiem Verhalten verpflichtet.
- (3) SR und SRA sind zur jederzeitigen und bestmöglichen Wahrung aller Interessen des Schiedsrichterwesens nach innen und außen verpflichtet.
- (4) SR und SRA sind zur ordnungsgemäßen Verrechnung der vorgeschriebenen Entschädigungen, Fahrtspesen und Tagsätze verpflichtet.
- (5) SR und SRA sind verpflichtet, einer allfälligen Ladung durch die Gremien der Bundesliga oder des ÖFB nachzukommen.
- (6) Jegliche fußballbezogene Tätigkeit für Medien (Print, TV/Radio, Internet u.ä.m.) ungeachtet in welcher Form ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können vom SchK Elite schriftlich erteilt werden. Interviews, welche nicht im Zusammenhang mit eigenen Spielleitungen unmittelbar nach Spielende erfolgen, bedürfen ebenfalls der ausdrücklichen Zustimmung und müssen daher gleichfalls autorisiert werden.

§ 14 Anerkennung des Regelwerks

SR und SRA sind zur Einhaltung der Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie der vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln (kurz: Regelwerk) verpflichtet.

§ 15 Übernahme von Wettspielen

- (1) SR und SRA sind zur jederzeitigen Übernahme von Wettspielen auf Grund der Besetzungen sowie unbedingten Folgeleistung einer Besetzung als SR, SRA oder 4. Offizieller verpflichtet.
- (2) SR und SRA sind außerdem zur Übernahme der Leitung von Wettspielen verpflichtet, wenn der nominierte SR oder SRA nicht erschienen ist, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.



§ 16 Befangenheit

SR und SRA sind verpflichtet, Befangenheitsgründe (z.B. Nahverhältnis zu einem Verein; Vereinsangehörigkeit; Wettbüros, an denen Familienangehörige oder sie selbst beteiligt sind; versuchte Beeinflussung durch Dritte), die ihre völlige Objektivität bei einem von ihnen zu leitenden Spiel in Frage stellen, rechtzeitig dem SchK sowie dem Schiedsrichterausschuss ihres Landeskollegiums zu melden.

§ 17 Wettverbot

SR und SRA ist es untersagt, Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele jener Mannschaften abzuschließen, in deren Klassen sie eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden könnten.

ABSCHNITT 3: TESTS UND LEISTUNGSBEWERTUNGEN

§ 18 Verpflichtung zur Teilnahme

- (1) SR und SRA sind verpflichtet, zu den vom SchK festgesetzten Terminen regeltechnische und administrative Prüfungen sowie physische Tests abzulegen.
- (2) Der mögliche Einsatz in den Bewerben der Bundesliga hängt von der Teilnahme und positiven Absolvierung der einzelnen Prüfungen bzw. Tests ab.
- (3) Aus der positiven Absolvierung der Prüfungen und Tests leitet sich jedoch kein Anspruch auf unbedingte Weiterverwendung als SR oder SRA ab. Diese sind nur ein Teil der allgemeinen Leistungsbewertung.
- (4) Für die Auswertung und Beurteilung dieser Prüfungen ist das SchK zuständig.
- (5) Die Durchführung von physischen Tests darf nur von autorisierten Vertretern des SchK vorgenommen werden.

§ 19 Nichtteilnahme oder negative Leistung

- (1) SR und SRA, die diese Prüfungen aus entschuldbaren Gründen zu den festgesetzten Terminen nicht ablegen können, haben diese bis längstens sechs Wochen nach dem festgesetzten Termin nachzuholen. Bei länger andauernden Verletzungen/Erkrankungen kann das SchK diese Frist entsprechend verlängern.
- (2) Zudem ist innerhalb dieser Frist eine einmalige Wiederholung des Tests möglich, falls die vorgegebenen Limits zum ursprünglich festgesetzten Termin im Sinne des o.a. Absatzes (1) nicht erbracht werden konnten.



(3) Bis zur positiven Absolvierung der verlangten Tests ist keine Besetzung möglich.

§ 20 Benotungskriterien

Alle SR und SRA werden regelmäßig beobachtet und ihre Leistung bewertet. Für die Auswertung der Beobachtungsberichte gelten die jährlich zu Beginn des Spieljahres zu veröffentlichenden Richtlinien für Bewertung von SR/SRA-Leistungen.

§ 21 Schulungen, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen

SR und SRA sind zum Besuch aller vom SchK angeordneten Veranstaltungen verpflichtet.

ABSCHNITT 4: AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN VOR, WÄHREND UND NACH EINEM MEISTERSCHAFTSSPIEL

§ 22 Auftreten und Verhalten

- (1) Die SR und SRA und ein allenfalls nominierter 4. Offizieller sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Fußballsports schaden könnten, und haben daher in ihrem Auftreten, ihrem Verhalten und der Kleidung beispielgebend zu wirken.
- (2) An Tagen vor dem Spiel und am Spieltag selbst hat jeder SR, SRA und ein allenfalls nominierter 4. Offizieller seine Lebensweise so einzurichten, dass er den gestellten Anforderungen der Spielleitung gerecht werden kann.
- (3) Zwei Kalendertage vor einem Bundesliga-Einsatz darf grundsätzlich keine Spielleitung (Einsatz als SR oder SRA) erfolgen. Es wird weiters empfohlen, dass am Tag nach einem Bundesliga-Einsatz keine weitere Spielleitung erfolgt.
- (4) Die Spiele sind im Einklang mit den offiziellen Fußballregeln des IFAB und Entscheidungen der FIFA, den Meisterschaftsregeln des ÖFB und den Durchführungsbestimmungen der Bundesliga sowie den Weisungen des SchK zu leiten und diesen auch im administrativen Bereich genauestens zu entsprechen.

§ 23 Bekleidung

(1) SR, SRA und allenfalls ein allenfalls nominierter 4. Offizieller sind verpflichtet, ausschließlich Produkte der vorgegebenen Ausrüsterfirma zu verwenden.



(2) Die verwendeten Farben der Schiedsrichtertrikots haben sich von beiden Mannschaften (Feldspieler und Tormänner) deutlich zu unterscheiden und können wahlweise verwendet werden. In jedem Fall muss das Schiedsrichterteam farblich einheitlich gekleidet sein.

§ 24 Anbringen von Logos auf Schiedsrichter-Trikots

- (1) SR, SRA und ein allenfalls nominierter 4. Offizieller sind verpflichtet, bei allen Spielen im Rahmen von ÖFB-Bewerben das ÖFB-Schiedsrichter-Wappen am Schiedsrichtertrikot auf der linken Brust zu tragen
- (2) FIFA-Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben das FIFA-Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistenten-Abzeichen zu tragen (ersetzt das ÖFB-Schiedsrichterwappen).
- (3) Das Logo eines allfälligen Sponsors ist laut Vorgabe auf dem Ärmel (ein- oder beidseitig) zu tragen.

§ 25 Verwendung von Funkfahnen/Kommunikationssysteme

Schiedsrichterteams sind verpflichtet, bei allen Spielen der 1. und 2. Leistungsstufe die von der Geschäftsstelle an die SR/SRA für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Bundesliga übergebenen Funkfahnen/Kommunikationssysteme zu verwenden.

§ 26 Anreise- und Hotelbenützungsbestimmungen

(1) Die Anreisebestimmungen richten sich nach der Entfernung Wohnort – Spielort des SR/SRA:

(Entfernung/km)	Tageszimmer	Nächtigung nach dem Spiel	Vortägige Anreise
0 - 150	-	-	-
151 - 300	optional	-	-
ab 301	verpflichtend	optional	Absprache mit GS
ab 401	verpflichtend	optional	Absprache mit GS
Vormittagsspiele	-	-	empfohlen

(2) Generell ist eine vortägige Anreise (Nächtigung) des Schiri-Teams nur ab einer Entfernung von 401 km Wohnort - Spielort (einfache Strecke) bei einem Nachmittagsspiel bzw. in gerechtfertigten und sinnvollen Fällen auch bei einem Abendspiel, wenn die Entfernung vom Wohnort zum Spielort entsprechend weit ist (d.h. ab 601 km) möglich, jedenfalls aber nur nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsstelle.



- (3) Das Schiedsrichterteam hat sofern der Wohnort in derselben Region ist grundsätzlich gemeinsam anzureisen (insbesondere auch bei Nächtigungen!) bzw. haben sich SR, SRA und ein allenfalls nominierter 4. Offizieller aus Gründen der professionellen Vorbereitung immer zu den in § 27 angeführten Kommissionierungszeiten gemeinsam am Spielort einzufinden.
- (4) Bei Vormittagsspielen (Anstoßzeit bis 12.30 Uhr) ist eine vortägige Anreise mit Nächtigung empfohlen, abgesehen bei Spielen am Wohnort oder in unmittelbarer Umgebung.
- (5) Das Schiedsrichterteam hat so anzureisen, dass selbst bei außergewöhnlichen Umständen (Pannen, Staus usw.) ein rechtzeitiges Eintreffen sichergestellt ist. Bei schlechten Witterungsverhältnissen ist von der Anreise mit dem Auto abzusehen.

§ 27 Kommissionierung, Erscheinen vor Ort

- (1) Die besetzten SR haben bei Wohnortentfernungen von maximal 300 km spätestens 2 Stunden bzw. ab 301 km Entfernung 4 Stunden vor Spielbeginn am Spielort einzutreffen und das Spielfeld spätestens 90 Minuten vor Spielbeginn im Beisein eines verantwortlichen Vertreters des Heimvereines auf seine Benutzbarkeit zu prüfen.
 - Bei Anforderung durch den Heimverein bei der Bundesliga aufgrund schlechter Platzverhältnisse muss jedenfalls 4 Stunden vor Spielbeginn eine Kommissionierung vor Ort durchgeführt werden. Zusätzlich muss mit dem Vereinsverantwortlichen so rechtzeitig Kontakt aufgenommen werden, dass, wenn von Vereinsseite bei kurzfristigem (regionalen) Schlechtwetter eine Kommissionierung 4 Stunden vor Ort verlangt wird, diesem Ansuchen entsprochen werden kann. Bei unsicherer Bespielbarkeit des Platzes oder Absage ist sofort sowohl die Bundesliga (Journaldienst oder andere verlautbarte Telefonnummer) als auch die ÖFB-Geschäftsstelle telefonisch zu informieren. Nach Information der ÖFB-Geschäftsstelle/Elite SCHK wird entschieden, ob das SR-Team selbst die Kommissionierung durchführt oder eine kommissionierungsberechtigte Person in Spielortnähe.
- (2) Sofern der Wohnort des nominierten SR nicht mehr als 150 km vom Spielort entfernt ist, kann an einem niederschlagsfreien Tag und bei guter Wetterlage der SR die Kommissionierung von seinem Wohnort aus durchführen, wobei mit dem Vereinsverantwortlichen so rechtzeitig Kontakt aufzunehmen ist, dass, wenn von Vereinsseite bei kurzfristigem (regionalen) Schlechtwetter eine Kommissionierung vor Ort 4 Stunden vor Spielbeginn verlangt wird, diesem Ansuchen entsprochen werden kann. Nach Information der ÖFB-Geschäftsstelle wird entschieden, ob eine kommissionierungsberechtigte Person in Spielortnähe oder das SR Team selbst die Kommissionierung durchführt.



- (3) Der SR hat sich kurz vor der Kommissionierung des Spielfeldes zu versichern, dass sich das gesamte nominierte Schiedsrichterteam vor Ort befindet. Kann der nominierte SR aus welchen Gründen auch immer nicht rechtzeitig zur Kommissionierung vor Ort sein, hat er darüber den 4. Offiziellen und die Geschäftsstelle zu informieren.
- (4) Stellt sich bei der nach Abs. 3 durchzuführenden Anwesenheitsüberprüfung heraus, dass sich ein Mitglied des Schiedsrichterteams nicht vereinbarungsgemäß vor Ort befindet, ist die ÖFB-Geschäftsstelle über diesen Umstand zu informieren. Diese nimmt die allenfalls notwendigen Nachbesetzungen vor.
- (5) SR, SRA und ein allenfalls nominierter 4. Offizieller haben spätestens 90 Minuten vor Spielbeginn im Stadion einzutreffen und spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn die Umkleidekabine aufzusuchen.

§ 28 Ausfall des Schiedsrichters

- (1) Bei Ausfall des nominierten SR übernimmt der 4. Offizielle dessen Platz und leitet das Spiel. Bei Ausfall eines SRA tritt der 4. Offizielle an dessen Stelle.
- (2) Erscheint der SR bei Spielen ohne 4. Offiziellen nicht oder wird der Referee während eines Spieles in der Ausübung seines Amtes verhindert (Verletzung, Unpässlichkeit usw.), so tritt der SRA 1, welcher bei der Besetzung festgehalten wird, an seine Stelle. Als zweiter SRA wird ein im Stadion anwesender SR zugezogen. Ist im Stadion kein SR anwesend, tritt § 17 der Meisterschaftsregeln des ÖFB in Kraft.

§ 29 Kontrolle der Spielfeldeinrichtungen

Die Einrichtungen des Spielfeldes (Markierungen, Fahnen, Tornetze) sowie Nummerntafeln für Spielertausch, Markierung der Coaching-Zone und Anwesenheit des offiziellen Sanitätsdienstes sind rechtzeitig zu kontrollieren und gegebenenfalls in Ordnung bringen zu lassen. Allfällige Missstände sind der Bundesliga (Senat 1) im Wege des Online-Systems anzuzeigen.

§ 30 Überprüfung der Ausrüstung

75 Minuten vor Spielbeginn ist die Ausrüstung der Mannschaften entsprechend den Durchführungsbestimmungen der Bundesliga und gemäß diesen Bestimmungen zu überprüfen, und sind gegebenenfalls die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen.



§ 31 Aufwärmen

- (1) Das Schiedsrichterteam hat sich einheitlich gekleidet vor dem Spiel auf dem Spielfeld in entsprechender Dauer aufzuwärmen und spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn das Spielfeld wieder zu verlassen (unmittelbar zuvor sind beide Tornetze nochmals zu kontrollieren).
- (2) Für das Aufwärmen der Ersatzspieler während des Spieles ist vor dem Spiel entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ein geeigneter Ort festzulegen und die Mannschaftsbetreuer sind darüber zu informieren. Keinesfalls ist ein Aufwärmen von Ersatzspielern mit dem Ball bzw. gegenüber von einem SRA zuzulassen.

§ 32 Pünktlicher Spielbeginn

Das Spiel muss pünktlich zur angesetzten Zeit beginnen, die Pause darf insgesamt 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 33 Begrüßung der Mannschaften

- (1) Beide Mannschaften und das Schiedsrichterteam haben vor dem Spiel Aufstellung zur Begrüßung des Publikums zu nehmen (ca. 10 m von der Seitenoutlinie entfernt parallel zu dieser).
- (2) Es laufen jeweils nur der SR und seine beiden SRA sowie die 11 Spieler der Startaufstellung auf das Spielfeld ein, ein allfälliger 4. Offizieller, die Ersatzspieler und die Mannschaftsoffiziellen begeben sich direkt zu den Ersatzspielerbänken.
- (3) Nach Abspielen einer allfälligen Bewerbshymne und nach beidseitigem Gruß Richtung Publikum gehen die Spieler der Gastmannschaft vor den Spielern der Heimmannschaft (die in der Reihe stehen bleiben) vorbei, und jeder Spieler schüttelt die Hand jedes Gegenspielers.
- (4) Anschließend gehen die Spieler der Heimmannschaft am Schiedsrichterteam für das "Shakehands" vorbei.
- (5) Die beiden Mannschaftsführer führen anschließend gemeinsam mit dem SR die Seitenwahl durch.

§ 34 Aufenthalt in den Kabinen

Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen des Schiedsrichterteams ist nur den amtierenden Kollegen und dem Schiedsrichterbeobachter erlaubt.



§ 35 Durchführung des Ersatzspielertausches

- (1) Die Ersatzspieler, die vor Beginn des Spieles nominiert werden, sind in die Spielercard-Kontrolle mit einzubeziehen.
- (2) Der SR und beide SRA notieren sich auf ihren Karten die einsatzberechtigten Ersatzspieler (Name und Nummer).
- (3) Die Auswechselkarten für den Spielertausch sind vom SR vorzubereiten (= mit Namen des Vereines zu versehen) und vor Spielbeginn an beide Vereine zu übergeben.
- (4) Die Spielercards, auch jene der Ersatzspieler, bleiben in der Schiedsrichterkabine.
- (5) Beabsichtigt eine Mannschaft einen Spielertausch, signalisiert der SRA dem SR in der nächsten Spielunterbrechung den bevorstehenden Tausch.
- (6) Nun kontrolliert der SRA (ggf. der 4. Offizielle), bei dem der Tausch erfolgt, nach Erhalt der Spielertauschkarten durch einen Vertreter des betroffenen Vereines, die Berechtigung des Einsatzes (Vergleich des Namens und der Nummer) und notiert die Nummer des eingewechselten und ausgetauschten Spielers. Der Ersatzspieler darf erst eintreten, wenn der auszutauschende Spieler das Spielfeld verlassen hat oder verletzt ausgeschieden ist. Der Eintritt hat von der Mittellinie aus zu erfolgen.
- (7) Bei Unklarheiten über die Spielberechtigung während des Spieles entscheidet der SR definitiv.
- (8) Jeder Spielertausch ist vom SR im Spielbericht zu vermerken und muss mittels Anzeigetafeln (Nummern des ein- und auszutauschenden Spielers) von einem Funktionär des betroffenen Vereines (ggf. vom 4. Offiziellen) am Spielfeldrand auf Höhe der Mittellinie angezeigt werden.

§ 36 Anzeigen der Nachspielzeit

- (1) SR haben den Spielunterbrechungen eine entsprechende Aufmerksamkeit beizumessen. Bei der Festlegung der Nachspielzeit ist der effektiv verloren gegangenen Zeit Rechnung zu tragen, wobei als Richtwerte durchschnittlich 30 Sekunden für Auswechselungen und 1 Minute für das Wegtragen von verletzten Spielern heranzuziehen sind.
- (2) Für die Anzeige der Nachspielzeit gilt folgende verbindliche Vorgangsweise:
 - a) Am Ende der regulären Spielzeit jeder Spielzeithälfte (nach 45 und 90 Minuten) zeigt der SR an durch ein Handzeichen oder mündlich wie viele Minuten er mindestens nachspielen lassen wird. Es wird dabei immer in ganzen Minuten gerechnet, nicht in halben Minuten oder Sekunden, wobei auf die nächstfolgende ganze Minute aufzurunden ist.



- b) Der 4. Offizielle (falls nominiert) oder ein diesbezüglich vor Spielbeginn festgelegter Funktionär des Heimvereines, vorzugsweise jene Person, welche üblicherweise auch die Nummerntafeln beim Ersatzspielertausch aufzeigt, teilt den Spielern, Trainern, Zuschauern und Medien die Mindestnachspielzeit mit, indem er dazu die (traditionellen oder elektronischen) Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechselungen verwendet (am Spielfeldrand auf Höhe der Mittellinie).
- (3) Das Vorhandensein der Anzeigentafeln ist rechtzeitig ev. bei der Kontrolle der Dressenfarben zu überprüfen bzw. im Falle der Nominierung eines 4. Offiziellen hat sich dieser beim Heimverein entweder die traditionellen Nummerntafeln oder die elektronische Tafel zu besorgen.

§ 37 Verwendung von Gelben und Roten Karten

- (1) Dem Spieler ist durch Vorweisen der Gelben Karte eine Verwarnung und der Roten Karte ein Ausschluss anzuzeigen (eine zweite Verwarnung desselben Spielers im selben Spiel wird durch Vorzeigen der Gelben und anschließend Roten Karte kenntlich gemacht).
- (2) Die Karten sind dem Spieler aus angemessener Entfernung, aber so, dass er sie deutlich wahrnehmen kann, vorzuhalten. Name und Nummer sowie Verein des Spielers sind auf der Gelben Karte vor oder nach Vorweisen, bzw. auf der Roten Karte nach Vorweisen zu vermerken. Einen Ausschluss hat sich der SR mit Begründung zu notieren.
- (3) Die Spielfeldverweise und Verwarnungen sind nach Spielschluss unbedingt in den Spielbericht einzutragen.
- (4) Eine Gelbe oder Rote Karte kann gezeigt werden
 - a) nach Betreten des Spielfeldes mit beiden Mannschaften
 - b) während des Spieles
 - c) während der Halbzeit
 - d) in der Pause vor der Spielverlängerung zur Siegerermittlung (z.B. 2x15 Min)
 - e) während der gesamten Spielverlängerung zur Siegerermittlung
 - f) während der Halbzeitpause der Spielverlängerung zur Siegerermittlung
 - g) während der Siegermittlung durch Schüsse vom Strafstosspunkt
 - h) nach dem Schlusspfiff der regulären Spielzeit bis zum Verlassen des Spielfeldes durch den SR
 - i) nach einer Entscheidung bei der Siegerermittlung bis zum Verlassen des Spielfeldes durch den SR.
- (5) Folgenden Personen gegenüber kann eine Gelbe oder Rote Karte gezeigt werden:
 - a) allen Spielern, die zum laufenden Spiel gehören
 - b) allen nominierten Ersatzspielern



- c) allen ausgetauschten Spielern (ausgeschlossene Spieler müssen den Innenraum verlassen!)
- d) verletzten Spielern, erst nachdem diese wieder aufgestanden sind oder an der Seitenoutlinie, nachdem diese mit der Trage vom Spielfeld gebracht wurden

§ 38 Verhalten bei Spielfeldverweisen und besonderen Vorfällen

SR dürfen bei Spielfeldverweisen und besonderen Vorfällen keine für das Verfahren vor den Instanzen der Bundesliga präjudizierende Erklärungen, auch nicht gegenüber der Presse, Rundfunk oder Fernsehen, abgeben. Bei Anfragen ist nur ein Hinweis auf den Vorfall, der zum Feldverweis führte, zu geben. Festlegende Ausdrücke wie "Unsportlichkeit" oder "rohes Spiel" dürfen nicht verwendet werden. Solche Gespräche sind äußerst kurz zu halten.

§ 39 Berichte über Vorfälle

- (1) Der SR ist verpflichtet, alle Vorfälle zur Anzeige zu bringen, die direkte Auswirkungen auf das Spiel bzw. Spielfeld haben (z.B. aufs Spielfeld geworfene Gegenstände oder Rauchbomben, Verzögerungen des Spielbeginns etc.).
- (2) Anzeigen und Mitteilungen an den Verband erfolgen ausschließlich durch den SR. Nach Ende des Spieles hat der 4. Offizielle seinen Bericht an den SR abzugeben. In diesem hat er alle Vorfälle zu erwähnen, die der SR und die SRA nicht sehen konnten.
- (3) In jedem Fall ist die Anzeige mit dem Beobachter bzw. einem allenfalls eingesetzten Sicherheitsdelegierten der Bundesliga nach Spielende abzuklären bzw. abzustimmen.
- (4) Der Online-Bericht ist vollständig auszufüllen bzw. so klar abzufassen, dass sich der Senat 1 der Bundesliga ein genaues Urteil über den Fall bilden kann.

§ 40 Spielbericht-Ausfertigung

- (1) Grundsätzlich werden alle Spiele online abgewickelt.
- (2) Spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn muss dem SR in seiner Kabine vom Heimverein ein Laptop oder Stand-PC zur Verfügung gestellt werden, wobei zu diesem Zeitpunkt die beiden Vereine bereits alle erforderlichen Eintragungen abgeschlossen haben müssen.
- (3) Steht das Fußball-Online-System nicht zur Verfügung, so ist der von der Bundesliga aufgelegte ÖFB-Spielbericht zu verwenden. Auf die Bestimmungen des § 25 der Meisterschaftsregeln wird verwiesen.



- (4) Zu diesem Zeitpunkt muss der SR bereits über die Spielerpässe aller angeführten Spieler verfügen.
- (5) In der Schiedsrichterkabine selbst besteht keine Möglichkeit für die Vereine, Eintragungen vorzunehmen.
- (6) Nach Spielende erfolgt ehestmöglich die Erfassung sämtlicher Disziplinarkarten, Auswechselungen und Tore durch den SR. Alle Angaben sind zuletzt durch die Vertreter beider Klubs zu bestätigen.
- (7) Der Spielbericht muss zweifelsfrei verfasst sein, sodass Vorkommnisse klar und einwandfrei erkenntlich sind.

§ 41 Übermittlung nach dem Spiel

- (1) Allfällige Ausschlussberichte oder Anzeigen sind generell online der Bundesliga-Geschäftsstelle am nächsten, dem Spiel folgenden Werktag bis spätestens 09.00 Uhr zu übermitteln.
- (2) Die Abrechnung ist über das "Fußball-Online" System vorzunehmen.

§ 42 Verständigung des Vorsitzenden

Bei besonderen Vorfällen ist der SR verpflichtet, unverzüglich die ÖFB-Geschäftsstelle und den Vorsitzenden des SchK oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinen Stellvertreter oder in dessen Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des SchK telefonisch hiervon zu informieren.

§ 43 Verhalten gegenüber den Medien

SR, SRA und ein allenfalls nominierter 4. Offizieller können im Interesse der Öffentlichkeit für Anfragen und Erläuterungen aufklärungsbedürftiger Entscheidungen nach dem Schlusspfiff den Medien zur Verfügung stehen. Diese Interviews dürfen jedoch erst einige Zeit nach Spielende (bereits umgezogen) stattfinden. Das Logo eines allfälligen Sponsors ist gut sichtbar anzubringen.

Print- oder Online-Interviews dürfen von SR/SRA/Beobachtern nur unter der Voraussetzung gegeben werden, dass sie vor Veröffentlichung vom ÖFB autorisiert werden.

§ 44 Abreise nach dem Spiel

Die Abreise nach dem Spiel hat mit der ersten sich bietenden Fahrtmöglichkeit zu erfolgen, ausgenommen sind erforderliche Nächtigungen nach einem Abendspiel. Bei einer durchgehenden Rückreisemöglichkeit mit einem öffentlichen Verkehrsmittel bis zum Wohnort am gleichen Kalendertag kann eine Nächtigung nur nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsstelle erfolgen.



ABSCHNITT 5: SCHIEDSRICHTERGEBÜHREN UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

§ 45 Grundsätzliches

SR und SRA haben Anspruch auf Remuneration gemäß den geltenden Bestimmungen.

§ 46 Kommissionierung

SR müssen rechtzeitig vor Beginn des Spieles die Benutzbarkeit des vorgesehenen Spielfeldes feststellen. Sollte auf Grund der Kommissionierung festgestellt werden, dass der Platz nicht bespielbar ist, erhält der bereits angereiste SR eine Entschädigung von € 230,– und ein bereits angereister SRA sowie 4. Offizieller eine Entschädigung von € 130,– sowie den Reisekostenersatz und das Verpflegungsgeld. Bei Kommissionierungen am Wohnort entfällt der Anspruch auf Entschädigung.

§ 47 Gebührensätze

SR und SRA haben bei Meisterschaftsspielen Anspruch auf Bezahlung ihrer Tätigkeit als Auftragnehmer entsprechend den nachfolgend festgelegten Beträgen:

	Schiedsrichter	Schiedsrichterassistent	4. Offizieller
1. Leistungsstufe	€ 1350,	€ 675,	€ 330,
2. Leistungsstufe	€ 750,	€ 400,	

§ 48 Ersatz von Reisekosten

- (1) Der Ersatz der Reisekosten ergibt sich aus der ÖFB-Fahrtkostenliste (Anlage 1). Die Kilometerangaben in der Fahrtkostenliste beziehen sich auf die einfache Strecke vom Wohn- zum Spielort. Weiters gelten folgende Regelungen:
 - a) Ab einer zurückzulegenden Fahrtstrecke von 400 km wird dem Schiedsrichterteam auch eine Fahrt der ersten Klasse ersetzt. Bei einer Fahrtstrecke unter 400 km bedarf es zur hierfür einer gesonderten Absprache mit der Geschäftsstelle. Die Bestellung erfolgt über das ÖFB-Reisebüro.
 - b) Die Kosten für einen Schlaf- oder Liegewagen werden nur bei vorheriger Genehmigung durch die ÖFB-Geschäftsstelle ersetzt. Bei Inanspruchnahme eines Hotelzimmers (Tageszimmer oder Nächtigung) können zwei Taxifahrten (Wegstrecke Hotel Stadion und retour) gegen Vorlage von Belegen verrechnet werden.
- (2) Die Kosten für eine Flugreise werden nur nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsstelle des ÖFB ersetzt bzw. erfolgt die Bestellung über das ÖFB-Reisebüro. In diesem Fall werden auch die allfälligen Zusatzkosten durch Anmietung eines Leihwagens, Taxitransporte oder Parkplatzkosten



am Flughafen mit einem einmaligen Betrag in Höhe von € 120,-- (gesamtes SR-Team!) gegen Vorlage der Orginalzahlungsnachweise erstattet.

§ 49 Verpflegungskosten und Verdienstentgang

(1) SR und SRA haben Anspruch auf folgende Verpflegungskosten:

Distanz in km	Taggeld
ab 201 km	13,20
ab 401 km	26,40

- (2) Bei eintägigen Flugreisen wird ein Taggeld von € 13,20 ausbezahlt.
- (3) Dauert die Reise länger als einen Kalendertag, können pro zusätzlichen Tag weitere € 13,20 verrechnet werden.

§ 50 Inanspruchnahme von Tageszimmern, Nächtigungen, Hotelreservierungen

- (1) Sofern die Voraussetzungen des § 26 erfüllt werden, sind bei Einsätzen in der 2. Leistungsstufe für das Schiedsrichterteam ein gemeinsames 3-Bett-Zimmer und bei Einsätzen in der 1. Leistungsstufe zwei Zweibett-Zimmer als Tageszimmer vorgesehen.
- (2) Bei einer Nächtigung bzw. im Falle der Nichtverfügbarkeit eines 3-Bett-Zimmers besteht die Möglichkeit der Benützung eines Einzel- und eines Doppelzimmers.
- (3) Seitens des ÖFB wird grundsätzlich entweder ein Tageszimmer oder eine Nächtigung bezahlt. Bei einer Nächtigung richtet sich der Check Out am Folgetag nach den entsprechenden Vorgaben des Hotels.
- (4) Alle darüber hinausgehenden Wünsche sind im Vorfeld des Spieles mit der ÖFB-Geschäftsstelle abzusprechen.
- (5) Die Einnahme einer Mahlzeit (z.B. Frühstück) auf Kosten des ÖFB bei Inanspruchnahme eines Tageszimmers ist nicht vorgesehen im Falle einer Nächtigung ist ein einmaliges Frühstück im Zimmerpreis inkludiert.
- (6) Die Reservierung oder allfällige Stornierung eines Vertragshotels ist ausschließlich per Mail über das ÖFB-Reisebüro durchzuführen und dieses Mail in Kopie (Cc) der Geschäftsstelle zu übermitteln.



(7) Die Verständigung des ÖFB-Reisebüros bezüglich der Reisewünsche (Hotel, Bahn, Flug, Leihwagen etc.) hat für Wochenendspiele und darauf folgende Wochentagsspiele am Tag des Erhaltes einer Besetzung zu erfolgen.

§ 51 Verrechnung, Steuern und Abgaben, Verpflichtungen der SR und SRA

- (1) Die Auszahlung der Gebühren für die Meisterschaftsspiele erfolgt nach entsprechender Rechnungslegung für den ausgeführten Besetzungsauftrag im bargeldlosen Verkehr durch die Geschäftsstelle des ÖFB.
- (2) Sämtliche im Rahmen dieser Ordnung angeführten Beträge sind Bruttobeträge.
- (3) Die SR und SRA sind verpflichtet, sämtliche allfälligen steuer- oder sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst wahrzunehmen.

ABSCHNITT 6: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FREUNDSCHAFTSSPIELE

§ 52 Rechte und Pflichten vor, während und nach einem Spiel

- (1) In Freundschaftsspielen kommen die Bestimmungen des Abschnitts 4 sinngemäß zur Anwendung.
- (2) Jedenfalls nicht zur Anwendung kommen die Bestimmungen über die Kommissionierung des Spielfeldes. Das Schiedsrichterteam hat sich 90 Minuten vor Spielbeginn am Spielort einzufinden.

§ 53 Genehmigung von Internationalen Freundschaftsspielen

Internationale Freundschaftsspiele werden erst nach entsprechender Genehmigung des Spieles besetzt. Ergänzend sind die Bestimmungen für Freundschaftsspiele mit Beteiligung ausländischer Mannschaften zu beachten.

§ 54 Besetzung

(1) Bei nationalen Freundschaftsspielen ist das Schiedsrichterteam vom Veranstalter unter Bekanntgabe des Spielortes, des Datums und der Beginnzeit des Spiels über Fußball-Online wie folgt anzufordern und wird entsprechend besetzt:

Verein 1	Verein 2	Schiedsrichterbesetzung durch
1. Leitungsstufe	1. Leistungsstufe SchK	
1. Leistungsstufe	2. Leistungsstufe Landesverband	
2. Leistungsstufe	2. Leistungsstufe	Landesverband



(2) Die Besetzung von internationalen Freundschaftsspielen der 1. Leistungsstufe (BL 1) erfolgt durch das SchK auf Grundlage des Anmeldeformulars bzw. der Eingaben im Fußball-Online System. Internationale Spiele der 2. Leistungsstufe werden durch das Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes besetzt. Das SchK ist berechtigt, bei einem Spiel, das in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, das Schiedsrichterkollegium eines Landesverbandes um Besetzung zu ersuchen, sofern die Ressourcen für die Besetzung durch Bundesliga SR und SRA nicht ausreichen.

§ 55 Gebühren

(1) Bei Freundschaftsspielen von Vereinen der Bundesliga haben SR und SRA Anspruch auf Bezahlung ihrer Tätigkeit entsprechend den nachfolgend festgelegten Beträgen:

Verein 1	Verein 2	Schiedsrichter	Schiedsrichterassistent
1. Leistungsstufe	Ausländischer Verein	€ 200,	€ 130,
2. Leistungsstufe	Ausländischer Verein	€ 150,	€ 105,
1. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 150,	€ 105,
1. Leistungsstufe	2. Leistungsstufe	€ 120,	€ 90,
2. Leistungsstufe	2. Leistungsstufe	€ 120,	€ 90,

- (2) Bei Freundschaftsspielen von österreichischen Vereinen der 1. Leistungsstufe gegen internationale Mannschaften, bei denen von der ÖFB-Schiedsrichterkommission aufgrund der Wertigkeit oder des öffentlichen Interesses oder des Risikos ein 4. Offizieller nominiert wird, ist für die vier Spieloffiziellen die Gebühr der 1. Leistungsstufe gemäß § 47 zu verrechnen.
- (3) Zusätzlich können die Verpflegungskosten entsprechend Abschnitt 5 verrechnet werden.
- (4) Der Ersatz der Reisekosten ergibt sich aus der ÖFB-Fahrtkostenliste (Anlage 1). Die Kilometerangaben in der Fahrtkostenliste beziehen sich auf die einfache Strecke vom Wohn- zum Spielort.
- (5) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistentengebühren sind am Ende eines Spieles direkt vor Ort auszuzahlen. Auf § 51 Abs. 3 wird ausdrücklich hingewiesen.
- (6) Die Schiedsrichtergebühren für Freundschaftsspiele zwischen Vereinen der Bundesliga und Vereinen der Landesverbände werden in den Bestimmungen der Landesverbände geregelt.
- (7) Die Schiedsrichtergebühren für Spiele zwischen zwei internationalen Mannschaften sind in der ÖFB-Schiedsrichter- Gebühren- und Besetzungsordnung geregelt.



ABSCHNITT 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 56 Sonstiges

- (1) Diese Fassung der Bestimmungen tritt mit 01.07.2019 in Kraft.
- (2) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhergesehenen Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die Schiedsrichterkommission des ÖFB.
- (3) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.



ANLAGE 1: ÖFB-FAHRTKOSTENLISTE

KM einf. Fahrt	FS HR + lokal
Wohnort - 15 km	€ 15,00
16 - 50 km	€ 30,00
51 -100 km	€ 50,00
101 - 150 km	€ 72,00
151 - 200 km	€ 95,00
201 - 250 km	€ 105,00
251 - 300 km	€ 120,00
301 - 350 km	€ 130,00
351 - 400 km	€ 140,00
401 - 500 km	€ 150,00
501 - 600 km	€ 160,00
601 - 650 km	€ 170,00
ab 650 km	€ 175,00